

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der
Gemarkung Hohenreinkendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 12. Juni 2024

Die Agrar-Gesellschaft Hohenreinkendorf mbH, Hauptstraße 46, 16307 Gartz / OT Hohenreinkendorf, beantragt für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen an drei Brunnenstandorten in der Gemarkung Hohenreinkendorf die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 246.200 m³ aus drei Brunnen für einen Zeitraum von 120 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme erfolgt je nach Brunnenstandort aus dem tieferen bedeckten Grundwasserleiter (GWL) 3 oder GWL 5. Im Vorhabengebiet bewegen sich die Grundwasserflurabstände in einer Spanne von ca. 30 bis 50 m. Die geplanten Brunnenstandorte und der prognostizierte Absenkungsbereich befinden sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Randow Welse Bruch“ und im Landschaftsschutzgebiet LSG „Nationalparkregion Unteres Odertal“. Aufgrund der großen Flurabstände können direkte Einwirkungen auf die Erhaltungszustände der Vogelarten und deren Habitatflächen ausgeschlossen werden.

Weiterhin liegen die im Vorhabengebiet vorkommenden geschützten Biotope zwar innerhalb des hydraulischen Einflussbereichs der Beregnungsbrunnen, sind aber nicht von den genutzten Grundwasserleitern abhängig. Da die geschützten Biotope nur im Kontakt mit den oberen Grundwasserleitern (GWL1 und GWL2) stehen, ist eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)